

**Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes „Auf dem Bendel“ der Ortsgemeinde Wallhalben
vom 03.08.2012**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wallhalben hat in seiner Sitzung am 25. Juli 2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Bendel“ beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Bendel“ der Ortsgemeinde Wallhalben.

Von der Veränderungssperre werden die nachstehenden Grundstücke berührt:

Gemarkung Wallhalben

Flurstück-Nrn. 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 317, 318, 319, 320, 321/1, 325, 326, 327, 327/2, 328, 338, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 347/2, 348, 349, 350, 351, 352, 355, 356, 357, 358, 358/2, 358/3, 359/2, 362/3, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370/1, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381/1, 383, 384, 384/2, 385, 386, 387, 392, 393, 394, 395, 395/2, 396, 396/2, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403 und 404

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Kartenausschnitt der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Auf die Bestimmungen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres,

Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren

seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen des § 44 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der derzeit geltenden Fassung hingewiesen. Nach dieser Bestimmung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbands-/Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand einer Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

66917 Wallhalben, den 03.08.2012

(Berthold Martin)
Ortsbürgermeister